

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2026
(Stand: 1. Juli 2026)

A.

Verteilung der Geschäfte und Zuweisung der Richterinnen und Richter

1. Senat

<u>Vorsitzende:</u>	VRi'inOVG	Dr. G a l l e r - B r a u n
<u>Beisitzer/-in:</u>	RiOVG	Bierbaum, zugleich
	Ri'inOVG	stellvertretender Vorsitzender
		Helfrich
<u>Vertreter/-in:</u>	RiOVG	Lehmann
	RiOVG	Kohl
	Ri'inOVG	Krause

0150	Sparkassenrecht
0400	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, soweit bei keinem anderen Senat eine speziellere Zuständigkeit ausgewiesen ist
0410	Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht, jeweils nur, soweit bei keinem anderen Senat eine speziellere Zuständigkeit ausgewiesen ist
0414	Vergaberecht
0415	Finanzdienstleistungsaufsicht
0420	Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)
0421	Gewerbeordnung
0422	Handwerksrecht
0423	Gaststättenrecht
0470	Recht der Beliehenen, z.B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure
0480	Wasserstraßenrecht
0490	Sonstiges Wirtschaftsrecht
0492	Feiertagsgesetz
0500	Verfassungsschutzrecht
0512	Versammlungsrecht: Hauptsacheverfahren sowie Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach dem Turnus gemäß O.

0521	Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz
0522	Obdachlosenrecht
0523	Vereinsrecht
0524	Sammlungsrecht
0542	Infektionsschutzrecht betreffend das Land Berlin
0550	Verkehrsrecht, soweit nicht der 6. oder der 12. Senat zuständig ist
0551	Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfungen
0552	Personenbeförderungsrecht
0553	Güterkraftverkehrsrecht
0555	Wasserverkehrsrecht
0570	Lotterierecht
1700 <i>(soweit nicht anderer Sachgebiets- schlüssel)</i>	Rechtsstreitigkeiten, die keinem anderen Senat zugewiesen sind, soweit das Verfahren die Tätigkeit oder Maßnahme einer Einrichtung der Länder Berlin oder Brandenburg betrifft (Eingänge ab 1. Januar 2024)
1800- 2320	Asylrecht soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Ägypten berufen

2. Senat

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	P a n z e r
<u>Beisitzer/-in:</u>	Ri'inOVG	Krause, zugleich stellvertretende Vorsitzende
	RiOVG	Hömig
	RiOVG	Dr. Hörauf
<u>Vertreter/-in:</u>	Ri'inOVG	Helfrich
	RiOVG	Rau
	Ri'inOVG	Dr. Stahl

- 0512 Versammlungsrecht: Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach dem Turnus gemäß O.
- 0562 Wohnungsaufsichtsrecht
- 0600 Aufenthaltsrecht einschließlich Fremdenpassangelegenheiten und Aussetzung der Abschiebung abgelehnter Asylbewerber, soweit kein anderer Senat zuständig ist
- 0911 Raumordnung ohne Windenergieanlagen
- soweit es sich um die Planungsregionen Prignitz-Oberhavel (Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel) und Havelland-Fläming (Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming sowie kreisfreie Städte Potsdam und Brandenburg [Havel]) handelt
- 0920 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht
- soweit es sich um die Berliner Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf, Marzahn-Hellersdorf, Mitte, Neukölln, Spandau oder Tempelhof-Schöneberg sowie die Brandenburger Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Uckermark, Havelland, Potsdam-Mittelmark oder Teltow-Fläming oder die kreisfreien Städte Potsdam oder Brandenburg (Havel) handelt
- soweit nicht der 7. Senat zuständig ist
- 0940 Denkmalschutz
- 0963 Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz, nur Streitigkeiten über Truppenübungsplätze
- 0970 Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht
- soweit es sich um die Berliner Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf, Marzahn-Hellersdorf, Mitte, Neukölln, Spandau oder Tempelhof-Schöneberg sowie die Brandenburger Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Uckermark, Havelland, Potsdam-Mittelmark oder Teltow-Fläming oder die kreisfreien Städte Potsdam oder Brandenburg (Havel) handelt
- 0980 Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z.B. Abgeschlossenheitsbescheid

- 0990 Recht der Außenwerbung
- soweit es sich um die Berliner Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf, Marzahn-Hellersdorf, Mitte, Neukölln, Spandau oder Tempelhof-Schöneberg sowie die Brandenburger Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Uckermark, Havelland, Potsdam-Mittelmark oder Teltow-Fläming oder die kreisfreien Städte Potsdam oder Brandenburg (Havel) handelt
- 1010 Berg- und Abgrabungsrecht, soweit das Verfahren (oder ein vorausgehendes Zulassungsverfahren) in den Jahren 2019 bis 2022 erstmalig beim OVG eingegangen ist.
- Asylrecht
- 1800-2320 soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Albanien, Algerien, Burkina Faso, Guinea, Irak, Libanon, Libyen, oder in der Türkei berufen

3. Senat

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Dr. R i e s e
<u>Beisitzer/-in:</u>	Ri'inOVG	von Lampe, zugleich stellvertretende Vorsitzende
	RiOVG	Dr. Aßmann
	RiOVG	Kohl
<u>Vertreter/-in:</u>	RiOVG	Dr. Dieterich
	RiOVG	Dr. Wolf
	RiOVG	Bierbaum

- 0110 Parlamentsrecht
- 0120 Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht
- 0130 Parteienrecht
- 0210- Schulrecht einschließlich Prüfungs- und Versetzungsrecht sowie Schülerbe-
0212 förderung
- 0270 Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)
- 0411 Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien auf dem Gebiet der
Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft
- 0512 Versammlungsrecht: Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach dem
Turnus gemäß O.
- 0600 Aufenthaltsrecht einschließlich Fremdenpassangelegenheiten und Ausset-
zung der Abschiebung abgelehnter Asylbewerber
- soweit es sich um Staatsangehörige der Staaten Afrikas mit Ausnahme von
Algerien, Marokko und Tunesien
- oder um Staatsangehörige der Staaten Bahrain, China, Israel, Jemen, Jor-
danien, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Syrien, Vereinigte Arabische
Emirate,
- oder um Staatsangehörige des Staates Libanon, um Staatenlose oder Per-
sonen ungeklärter Staatsangehörigkeit handelt
- 1210 Recht der offenen Vermögensfragen (nur Grundstücksverkehrsrecht)
- 1700 Streitigkeiten nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Ge-
richtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren,
soweit nicht der 4. Senat zuständig ist
- 1700 Beschwerden und Erinnerungen in Angelegenheiten des Kostenansatzes
und der Festsetzung von Kosten sowie der Entschädigung der ehrenamtli-
chen Richter (außer Kosten des Vorverfahrens und Nichterhebung von Kos-
ten), ferner die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, soweit
es sich um Verfahren aus dem Land Brandenburg handelt. Hierzu zählen
auch Streitigkeiten, die ein vor dem OVG Berlin-Brandenburg geführtes

Rechtsmittelverfahren betreffen, wenn das erstinstanzliche Verfahren in Brandenburg anhängig war, sowie Streitigkeiten, die ein erstinstanzliches Verfahren vor dem OVG Berlin-Brandenburg betreffen

1800- Asylrecht,
2320 soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist

4. Senat

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Dr. H e y d e m a n n
<u>Beisitzer/-in:</u>	RiOVG	Dr. Gähler, zugleich stellvertretender Vorsitzender
	RiOVG	Dr. Jobs
	RiOVG	Lehmann
<u>Vertreter/-in:</u>	RiOVG	John
	Ri'inOVG	Dr. Franke-Herlitz

- 0512 Versammlungsrecht: Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach dem Turnus gemäß O.
- 1300 Recht des öffentlichen Dienstes (Land) sowie Angelegenheiten der Frauenvertreterin, der Frauenbeauftragten oder der Gleichstellungsbeauftragten sowie Angelegenheiten der Kirchenbediensteten
- 1330-
1335 Landesbeamtenrecht
- 1340-
1345 Richterrecht
- 1390 Recht der Richterververtretungen und Angelegenheiten der gerichtlichen Präsidialverfassung
- 1700 Streitigkeiten nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, soweit der 3. Senat, der 81. Senat oder der 82. Senat betroffen ist
- 1710 Entpflichtungen ehrenamtlicher Richterinnen und Richter
- 1800-
2320 Asylrecht
soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Äthiopien, Eritrea oder Somalia berufen

5. Senat

<u>Vorsitzende:</u>	VPräs'in OVG	E r b s l ö h
<u>Beisitzer/-in:</u>	Ri'in OVG	Bodmann, zugleich stellvertretende Vorsitzende
	Ri'in OVG	Dr. Dithmar
	Ri'in OVG	Janes-Piesbergen
<u>Vertreter/-in:</u>	Ri OVG	Dr. Aßmann
	Ri'in OVG	Dr. Bülow
	Ri OVG	Kohl

- 0220 Hochschulrecht
- 0221 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen einschließlich Laufbahnprüfungen, soweit sie an einer Hochschule abgelegt werden, soweit nicht der 6. Senat zuständig ist (juristische Prüfungen)
- (jeweiliger Sachgebiets-schlüssel)* Sonstige berufsbezogene Prüfungen, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist
- 0300- Zulassung zum Studium, einschließlich der Angelegenheiten des inneren
0320 numerus clausus und der angestrebten Doppelimmatrikulation
- 0260 Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften, mit Ausnahme der Klagen aus dem Dienstverhältnis zu einer Kirche und mit Ausnahme von Streitigkeiten um Subventionen und schulrechtliche Angelegenheiten
- 0512 Versammlungsrecht: Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach dem Turnus gemäß O.
- 0520 Ordnungsrecht, soweit es sich um Verfahren handelt, die von Tieren ausgehende Gefahren betreffen
- 0526 Tierschutz
- 0530 Personenordnungsrecht
- 0531 Namensrecht einschließlich Titelrecht
- 0532 Staatsangehörigkeitsrecht
- 0533 Melderecht
- 0534 Pass- und Ausweisrecht (Inländer)
- 0540 Gesundheits- und Hygienerecht einschließlich Arzneimittelrecht
- 0491 Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze
- 0541 Lebensmittelrecht

- 0542 Infektionsschutzrecht, soweit nicht der 1. oder der 9. Senat zuständig sind, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung
- 0560 Wohnrecht
- 0561 Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung und Zweckentfremdung
- 0580 Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen - ohne akademische Grade
- 1700 Streitsachen nach dem Konsulargesetz und konsularische Hilfe (Eingänge ab 1. Januar 2025)
- (soweit nicht
anderer
Sachgebiets-
schlüssel) sowie
Rechtsstreitigkeiten, die keinem anderen Senat zugewiesen sind,
soweit nicht der 1. Senat zuständig ist (Eingänge ab 1. Januar 2025)
- 1800- Asylrecht,
2320 soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung im Iran berufen

6. Senat

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Dr. S c h r e i e r
<u>Beisitzer/-in:</u>	Ri'inOVG	Dr. Stahl, zugleich stellvertretende Vorsitzende
	RiOVG	Maresch
	RiVG	Dr. Kirschnick
<u>Vertreter/-in:</u>	RiOVG	Körber
	Ri'inOVG	Dr. Castillon
	Ri'inOVG	Seedorf
	RiOVG	Baumert

- 0221 Prüfungsrecht (nur juristische Prüfungen)
- 0240 Film- und Presserecht
- 0250 Rundfunk- und Fernsehrecht, soweit Auskunftsansprüche von Rundfunkanstalten und Telemedienanbietern betroffen sind
- 0280 Sport
- 0411 Subventionen, Anpassungsbeihilfen, Stilllegungsprämien, soweit nicht der 3. Senat zuständig ist
- 0510 Polizeirecht
- 0511 Waffenrecht
- 0512 Versammlungsrecht: Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach dem Turnus gemäß O.
- 0520 Ordnungsrecht, soweit nicht der 5. Senat zuständig ist
- 0525 Brand- und Katastrophenschutz einschl. Rettungsdienstrecht
- 0554 Luftverkehrsrecht
- 0600 Aufenthaltsrecht einschließlich Fremdenpassangelegenheiten und Aussetzung der Abschiebung abgelehnter Asylbewerber,

soweit es sich um Staatsangehörige der Russischen Föderation oder

um Staatsangehörige der Staaten Afghanistan, Iran oder Ukraine handelt
- 1040 Straßen- und Wegerecht
(ohne Enteignungsrecht, Ordnungsnummern 0960 - 0964),
soweit nicht der 12. Senat zuständig ist
- 1510 Wohngeldrecht
- 1520 Sozialrecht
- 1521 Schwerbehindertenrecht

1523	Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht
1524	Ausbildungs- und Studienförderungsrecht (einschließlich Graduiertenförderung)
1525	Unterhaltsvorschussrecht
1526	Heizkostenzuschussrecht
1527	Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften (einschließlich Pflegegeld)
1528	Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht, Angelegenheiten nach dem Erziehungsgeldgesetz, Familiengeld
1540	Jugendschutzrecht
1550	Kindergartenrecht einschließlich der Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII, Heimrecht
1600- 1620	Sozialhilferecht einschließlich pauschaliertes Wohngeld und Streitigkeiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
1700	Beschwerden und Erinnerungen in Angelegenheiten des Kostenansatzes und der Festsetzung von Kosten sowie der Entschädigung der ehrenamtlichen Richter (außer Kosten des Vorverfahrens und Nichterhebung von Kosten), ferner die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, soweit es sich um Verfahren aus dem Land Berlin handelt. Hierzu zählen auch Streitigkeiten, die ein vor dem OVG Berlin-Brandenburg geführtes Rechtsmittelverfahren betreffen, wenn das erstinstanzliche Verfahren in Berlin anhängig war
1800- 2320	Asylrecht soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Bangladesch, Indien, Pakistan, Senegal, Sierra-Leone, Sudan, Südafrika oder Tschad berufen

7. Senat

<u>Vorsitzender:</u>	PräsOVG	B u c h h e i s t e r
<u>Beisitzer/-in:</u>	RiOVG	Rau, zugleich stellvertretender Vorsitzender
	Ri'inOVG	Dr. Bülow
	RiOVG	Hömig
<u>Vertreter/-in:</u>	Ri'inOVG	Dr. Stahl
	Ri'inOVG	von Lampe
	Ri'inOVG	Dr. Dithmar

- 0512 Versammlungsrecht: Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach dem Turnus gemäß O.
- 0912 Raumordnung und Landesplanung für Windenergieanlagen
- 0920 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht,
nur Normenkontrollverfahren betreffend die Gültigkeit von Darstellungen mit intendierter Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in Flächennutzungsplänen
- 1020 Umweltschutz,
nur Streitigkeiten nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Projekt-Mechanismen-Gesetz und dem Brennstoffemissionshandelsgesetz
- 1021 Immissionsschutzrecht, soweit das Berufungszulassungsverfahren in den Jahren 2021 bis 2024 eingegangen ist
- 1081 Atom- und Strahlenschutzrecht
- 1082 Recht der Windenergieanlagen
- 1083 Recht der Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen
- 1084 Energierecht im Übrigen (einschließlich ruhender Verfahren)

8. Senat

...

9. Senat

Vorsitzender: VRiOVG L e i t h o f f

Beisitzer/-in: RiOVG John, zugleich
stellvertretender Vorsitzender
RiOVG Dr. Moll
RiOVG Dr. Wolf

Vertreter/-in: RiOVG Dr. Hörauf
RiOVG Bodmann
RiOVG Jacob

0512 Versammlungsrecht: Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach dem Turnus gemäß O

0542 Infektionsschutzrecht,

zweitinstanzliche Streitsachen betreffend das Land Brandenburg im Zusammenhang mit Covid-19 mit Eingang bei dem Oberverwaltungsgericht ab 1. Mai 2021 bis 31. Dezember 2023

sowie Streitsachen, die weder Berlin noch Brandenburg betreffen (insbesondere Maßnahmen/Regelungen durch Bundesrecht, die keiner Ausführung durch Landesbehörden bedürfen) mit Eingang bei dem Oberverwaltungsgericht bis 31. Dezember 2023

1120- Benutzungsgebühren, mit Ausnahme der Gebühren nach der Polizeibenutzungsgebührenordnung Berlin, der Rundfunkgebühren sowie der Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII
1122

sonstige Gebühren, soweit sie nicht in einem Sachgebiet erhoben werden, das einem anderen Senat zugewiesen ist

1130 Beiträge (mit Ausnahme der Rundfunkbeiträge)

1132 Ausbaubeiträge

1150 Ausgleichsabgaben

1700 Streitsachen nach dem Konsulargesetz und konsularische Hilfe (Eingänge bis 31. Dezember 2024)

(soweit nicht
anderer
Sachgebiets-
schlüssel) sowie
Rechtsstreitigkeiten, die keinem anderen Senat zugewiesen sind, soweit nicht der 1. Senat zuständig ist (Eingänge bis 31. Dezember 2024)

1800- Asylrecht
2320 soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Gambia berufen

10. Senat

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	W o l n i c k i
<u>Beisitzer/-in:</u>	Ri'inOVG	Seedorf, zugleich stellvertretende Vorsitzende
	RiOVG	Baumert
	Ri'inOVG	Dr. Franke-Herlitz
	Ri'inVG	Dr. von Hoff
<u>Vertreter/-in:</u>	RiOVG	Görich
	Ri'inOVG	Dr. Dithmar
	Ri'inOVG	von Lampe

- 0160 Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts, Stiftungsrecht
- 0230 Wissenschaft und Kunst
- 0512 Versammlungsrecht: Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach dem Turnus gemäß O.
- 0911 Raumordnung und Landesplanung ohne Windenergieanlagen, soweit nicht der 2. Senat zuständig ist
- 0920 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht,

soweit es sich um die Berliner Bezirke Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Pankow, Reinickendorf, Steglitz-Zehlendorf oder Treptow-Köpenick sowie die Brandenburger Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Märkisch-Oderland, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree oder Spree-Neiße oder die kreisfreien Städte Frankfurt (Oder) oder Cottbus oder Verfahrensgegenstände mit landesweiter Geltung handelt,

soweit nicht der 7. Senat zuständig ist
- 0930- Siedlungsrecht mit Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz, Kleingartenrecht, Kleinsiedlungsrecht und Heimstättenrecht
0934
- 0960- Enteignungsrecht mit Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz, dem Schutzbereichsgesetz, den Sicherstellungsgesetzen und - soweit nicht der 2. Senat zuständig ist - nach dem Landbeschaffungsgesetz
0964
- 0970 Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht, soweit nicht der 2. Senat zuständig ist
- 1131 Erschließungsbeiträge
- 0990 Recht der Außenwerbung, soweit nicht der 2. Senat zuständig ist

1300	Recht des öffentlichen Dienstes (Bund), soweit nicht der 4. Senat zuständig ist
1310- 1315	Bundesbeamtenrecht
1320- 1325	Soldatenrecht
1350- 1353	Wehrpflichtrecht (einschließlich Recht der Kriegsdienstverweigerung, Recht des Zivildienstes, Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes)
1360	Dienstrecht des Zivilschutzes
1370- 1371	Wiedergutmachungsrecht
1800- 2320	Asylrecht soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Benin, in Kamerun oder in Marokko berufen

11. Senat

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	B ö c k e r *
<u>Beisitzer/-in:</u>	Ri'inOVG	Dr. Castillon, zugleich stellvertretende Vorsitzende
	RiOVG	Jacob
	RiOVG	Körber
	RiVG	Dr. Bühs
<u>Vertreter/-in:</u>	RiOVG	Dr. Gähler
	RiOVG	Dr. Jobs
	RiOVG	Hömig

* Vorrangig ist die Zuweisung zum 12. Senat.

- | | |
|------|--|
| 0250 | Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Rundfunkbeiträge und Beitragsbefreiung,
soweit nicht der 6. Senat zuständig ist |
| 0440 | Jagd-, Forst- und Fischereirecht |
| 0450 | Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht |
| 0512 | Versammlungsrecht: Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach dem Turnus gemäß O. |
| 0600 | Aufenthaltsrecht einschließlich Fremdenpassangelegenheiten und Aussetzung der Abschiebung abgelehnter Asylbewerber,

soweit es sich um Staatsangehörige der Türkei

oder um Staatsangehörige des Staates Vietnam handelt |
| 1010 | Berg- und Abgrabungsrecht,
soweit nicht der 2. Senat zuständig ist |
| 1020 | Umweltschutz,
soweit nicht der 7. Senat zuständig ist |
| 1021 | Immissionsschutzrecht,
soweit nicht der 7. Senat zuständig ist |
| 1022 | Abfallbeseitigungsrecht (ohne Straßenreinigung) |
| 1023 | Naturschutz, Landschaftsschutz einschließlich Artenschutz und Berliner Grünanlagengesetz |
| 1030 | Wasserrecht,
soweit nicht der 12. Senat zuständig ist |
| 1050 | Recht der Gentechnik |
| 1060 | Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz |

1210	Recht der offenen Vermögensfragen einschließlich Streitigkeiten nach dem Reichsvermögensgesetz, soweit nicht der 3. Senat zu ständig ist
1211	Rückübertragungsrecht
1212	Investitionsrecht
1213	Vermögenszuordnungsrecht
1214	Treuhandrecht
1215	Entschädigungsrecht
1216	Ausgleichsleistungsrecht
1220	Bereinigung von SED-Unrecht
1221	Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung
1222	Berufliche Rehabilitierung
1560	Kriegsfolgenrecht
1561	Lastenausgleichsrecht
1562	Häftlingshilferecht, Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht
1563	Flüchtlings- und Vertriebenenrecht
1564	Requisitions- und Besatzungsschädenrecht
1800- 2320	Asylrecht soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Kenia oder in Nigeria berufen

12. Senat

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	B ö c k e r
<u>Beisitzer/-in:</u>	RiOVG	Görich, zugleich stellvertretender Vorsitzender
	RiOVG	Dr. Dieterich
	RiOVG	Dr. Raabe
<u>Vertreter/-in:</u>	RiOVG	Dr. Moll
	Ri'inOVG	Krause
	Ri'inOVG	Seedorf

- 0140 Kommunalrecht (einschl. Berliner Bezirksverwaltungsrecht und
Sektionsgesetz)
- 0170 Recht der Wasser- und Bodenverbände
- 0430 Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft
- 0431 Agrarordnung (ohne Flurbereinigung)
- 0432 Weinrecht
- 0460 Recht der freien Berufe einschließlich des jeweils dazugehörigen Kammer-
rechts
- 0480 Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht (ohne Enteignungsrecht vgl. Unter-
gruppe 0960 ff.)
- 0512 Versammlungsrecht: Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach
dem Turnus gemäß O.
- 0535 Datenschutzrecht
- 0556 Eisenbahnverkehrsrecht
- 0600 Aufenthaltsrecht einschließlich Fremdenpassangelegenheiten und Ausset-
zung der Abschiebung abgelehnter Asylbewerber
- soweit es sich um Staatsangehörige der Staaten Bosnien und Herzegowina,
Kosovo, Kroatien, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien oder Slowenien,

 um Staatsangehörige der Staaten Algerien, Marokko oder Tunesien

 oder um Staatsangehörige des Staates Indien handelt
- 0950 Kataster- und Vermessungsrecht
- 1030 Wasserrecht, soweit es die Gewässerunterhaltung und deren Finanzierung
betrifft
- 1040 Straßen- und Wegerecht, nur Straßenreinigung und Straßenreinigungsge-
bühren betreffend das Land Brandenburg

1070	Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz
1100	Abgabenrecht
1110- 1112	Steuern
1133	Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag
1140	Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten; Kostenersatz für Grundstückszufahrten
1160	Bescheinigungen aufgrund abgaberechtlicher Vorschriften
1170	Recht der kommunalen Einrichtungen hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwanges und des Anschluss- und Benutzungsrechts
1730	Streitigkeiten um Einsicht in Behördenakten, soweit nicht der 95. Senat zuständig ist
1800- 2320	Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in den Staaten Bosnien und Herzegowina oder Kosovo, Kroatien, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien oder Slowenien oder auf eine Verfolgung in der Russischen Föderation oder in den Staaten Ukraine, Weißrussland, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Kirgistan, Republik Moldau, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Afghanistan oder Georgien berufen

60. Senat
(Fachsenat für Personalvertretungssachen des Landes Berlin)

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Dr. H e y d e m a n n
<u>Vertreter/-in des Vorsitzenden:</u>	1. VPräs'inOVG 2. RiOVG	Erbslöh (als ständige Vertreterin) Dr. Jobs

61. Senat
(Fachsenat für Personalvertretungssachen des Landes Brandenburg)

<u>Vorsitzende:</u>	VPräs'inOVG	E r b s l ö h
<u>Beisitzer/-in:</u>	Ri'inOVG Ri'inOVG Ri'inOVG	Dr. Dithmar, zugleich stellvertretende Vorsitzende Bodmann Janes-Piesbergen
<u>Vertreter/in:</u>	RiOVG RiOVG	Jacob Dr. Moll

62. Senat
(Fachsenat für Personalvertretungssachen des Bundes)

<u>Vorsitzender:</u>	PräsOVG	B u c h h e i s t e r
<u>Vertreter/-in des Vorsitzenden:</u>	1. Ri'inOVG 2. RiOVG	Dr. Dithmar (als ständige Vertreterin) Dr. Jobs

70. Senat
(Senat für Flurbereinigung - Flurbereinigungsgericht)

<u>Vorsitzender:</u>	PräsOVG	B u c h h e i s t e r
<u>Beisitzer/-in:</u>	VRiOVG VRiOVG Ri'inOVG	Dr. Schreier, zugleich stellvertretender Vorsitzender Panzer Dr. Stahl
<u>Vertreter/-in:</u>	RiOVG RiOVG RiOVG	Dr. Hörauf Dr. Jobs Baumert

80. Senat
(Senat für Disziplinarsachen des Landes Berlin)

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Dr. H e y d e m a n n
<u>Beisitzer/-in:</u>	RiOVG	Dr. Gähler, zugleich stellvertretender Vorsitzender
	RiOVG	Lehmann
	RiOVG	Dr. Jobs
<u>Vertreter/-in:</u>	RiOVG	John
	Ri'inOVG	Dr. Franke-Herlitz

81. Senat
(Senat für Disziplinarsachen des Landes Brandenburg)

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Dr. R i e s e
<u>Beisitzer/-in:</u>	Ri'inOVG	von Lampe, zugleich stellvertretende Vorsitzende
	RiOVG	Dr. Aßmann
	RiOVG	Kohl
<u>Vertreter/-in:</u>	RiOVG	Dr. Dieterich
	RiOVG	Dr. Wolf
	RiOVG	Bierbaum

Im Falle des Ausschlusses von Richterinnen oder Richtern des 81. Senats in Wiederaufnahmeverfahren (§ 74 Abs. 2 LDG) gilt folgende besondere Vertretungsregelung: An die Stelle der oder des ausgeschlossenen Vorsitzenden des 81. Senats tritt die oder der Vorsitzende des 80. Senats und an die Stelle einer ausgeschlossenen Beisitzerin oder eines ausgeschlossenen Beisitzers des 81. Senats treten die Beisitzerinnen und Beisitzer des 80. Senats in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem oder der Dienstälteren. Bei gleichem Dienstalter wird zuerst die oder der Lebensältere herangezogen. Sind nicht genügend Beisitzerinnen oder Beisitzer des 80. Senats vorhanden, werden die regelmäßigen Vertreterinnen und Vertreter des 81. Senats nach Maßgabe von Buchstabe D Absätze 2 und 3 des Geschäftsverteilungsplans herangezogen.

82. Senat
(Senat für Disziplinarsachen des Bundes)

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Dr. R i e s e
<u>Beisitzer/-in:</u>	Ri'inOVG	von Lampe, zugleich stellvertretende Vorsitzende
	RiOVG	Dr. Aßmann
	RiOVG	Kohl
<u>Vertreter/-in:</u>	RiOVG	Dr. Dieterich
	RiOVG	Dr. Wolf
	RiOVG	Bierbaum

90. Senat
(Senat für Heilberufe des Landes Berlin)

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Dr. H e y d e m a n n
<u>Beisitzer/-in:</u>	RiOVG	Dr. Gähler, zugleich stellvertretender Vorsitzender
	RiOVG	Lehmann
	RiOVG	Dr. Jobs
<u>Vertreter/-in</u>	Ri'inOVG	Dr. Bülow

91. Senat
(nachrichtlich - Landesberufsgericht für Heilberufe des Landes Brandenburg)

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Dr. H e y d e m a n n
<u>Stellvertretende Vorsitzende:</u>	VPräs'inOVG	Erbslöh
<u>Beisitzer/-in:</u>	RiOVG	Dr. Gähler
	Ri'inOVG	Dr. Franke-Herlitz
<u>Vertreter/-in</u>	RiOVG	Hömig
	Ri'inOVG	Seedorf

95. Senat
(Fachsenat gemäß § 99 Abs. 2 VwGO)

<u>Vorsitzender:</u>	PräsOVG	B u c h h e i s t e r
<u>Beisitzer/-in:</u>	RiOVG	Hömig, zugleich stellvertretender Vorsitzender
	RiOVG	Bierbaum
<u>Vertreter/-in:</u>	VRiOVG	Panzer
	VRiOVG	Dr. Schreier
	Ri'inOVG	John

Dienstgerichtshof des Landes Berlin

<u>Vorsitzender</u>	VRiOVG	Dr. R i e s e
Stellvertreterin	VRi'inKG	Dr. Hollweg-Stapenhorst
 <u>Ständiger richterlicher Beisitzer</u>	 VRiKG	 Dr. Kapps
Stellvertreterin	Ri'inOVG	Dr. Franke-Herlitz
 <u>Ständiger anwaltlicher Beisitzer</u>	 RA	 Dr. Michael
Stellvertreter/-in	RA RA'in	Dr. Lansnicker Schmincke

Nichtständige richterliche Beisitzerinnen und Beisitzer
für den Gerichtszweig/Dienstzweig

<u>1. Ordentliche Gerichtsbarkeit</u>	a) Ri'inKG b) VRiKG	Beckstett Dr. Elzer
Stellvertreter/-in	RiKG RiKG	R. Müller Sandherr
 <u>2. Verwaltungsgerichtsbarkeit</u>	 a) RiOVG b) RiOVG	 Jacob Kohl
Stellvertreter/-in	Ri'inOVG Ri'inOVG	Bodmann von Lampe
 <u>3. Sozialgerichtsbarkeit</u>	 a) VRi'inLSG b) RiLSG	 Braun Diefenbach
Stellvertreter/-in	Ri'inLSG VRi'inLSG	Armbruster Henrichs
 <u>4. Arbeitsgerichtsbarkeit</u>	 a) VRi'inLAG b) VRiLAG	 Seiler Mittelstädt
Stellvertreter/-in	VRiLAG VRiLAG	Holger Augustin Dr. Maul-Sartori
 <u>5. Finanzgerichtsbarkeit</u>	 a) VRi'inFG b) VRiFG	 Keil-Schelenz Dr. Herbert
Stellvertreter/-in	VRi'inFG VRi'inFG	Dr. Lorenz Prof. Dr. Tiedchen

<u>6. Staatsanwaltschaft</u>	a) StA'in b) OStA	Weingärtner Dr. Heller
Stellvertreter/-in	StA'in StA'in	J. Müller Sieben
<u>7. Landesrechnungshof</u>	a) DirRH b) Dir'inRH	Jank Langeheine
Stellvertreter/-in	DirRH	Jammer

Die Heranziehung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der nichtständigen richterlichen Beisitzerinnen und Beisitzer erfolgt in Bezug auf den jeweiligen Gerichtszweig/Dienstzweig in alphabetischer Reihenfolge. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der ständigen anwaltlichen Beisitzerin oder des ständigen anwaltlichen Beisitzers.

B.

Großer Senat

Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten und den Vorsitzenden der übrigen nach der Verwaltungsgerichtsordnung gebildeten Berufungssenats. Die Mitglieder des Großen Senats werden vertreten durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des jeweiligen Berufungssenats, ersatzweise durch die weiteren Beisitzerinnen oder Beisitzer des Senats in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit der oder dem Dienstälteren.

C.

Vertretung der/des Vorsitzenden

Bei Verhinderung aller Mitglieder eines Senats führt unter mehreren nach Buchstabe D. berufenen Vertretern die dienstälteste Vertreterin oder der dienstälteste Vertreter den Vorsitz.

D.

Vertretung der Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die beisitzenden Richterinnen und Richter vertreten sich innerhalb der Senate gemäß der nach § 4 VwGO in Verbindung mit § 21g GVG zu treffenden Anordnung.

(2) Ist die gegenseitige Vertretung innerhalb eines Senats nicht möglich, treten für die verhinderten Beisitzerinnen und Beisitzer die in Buchstabe A bezeichneten Vertreterinnen und Vertreter ein. Diese werden in der Reihenfolge ihrer Benennung herangezogen. Ist die hiernach berufene Vertreterin oder der hiernach berufene Vertreter verhindert, so tritt die oder der Nächste an ihre oder seine Stelle. Die oder der Verhinderte hat die Vertretung beim nächsten Vertretungsfall nicht nachzuholen. Der Vertretungsfall tritt ein, wenn die Hinzuziehung einer Vertreterin oder eines Vertreters für die Bearbeitung einer konkreten Streitsache erforderlich wird; er dauert so lange, wie das vertretene Senatsmitglied verhindert ist, jedoch höchstens zwei Wochen, es sei denn, dass die weiteren dem Senat zugewiesenen Vertreterinnen und Vertreter verhindert sind. Der Vertretungsfall endet auch bei Verhinderung der Vertreterin oder des Vertreters.

(3) Soweit darüber hinaus eine Vertretung erforderlich wird, werden die Beisitzerinnen und Beisitzer nach der in der Anlage 1 beigefügten Liste herangezogen, beginnend mit der oder dem Dienstjüngsten und fortlaufend in der Reihenfolge des Dienstalters. Ist die hiernach berufene Vertreterin oder der hiernach berufene Vertreter verhindert, so tritt die oder der Nächste an ihre oder seine Stelle. Die oder der Verhinderte hat die Vertretung beim nächsten Vertretungsfall nicht nachzuholen. Der Vertretungsfall dauert so lange, wie das vertretene Senatsmitglied verhindert ist, jedoch höchstens zwei Wochen. Der Vertretungsfall endet auch bei Verhinderung der Vertreterin oder des Vertreters. Im Laufe des Geschäftsjahres neu hinzukommende Richterinnen und Richter am OVG werden in die Liste entsprechend ihrem Dienstalter eingeordnet, bei gleichem Dienstalter in alphabetischer Reihenfolge.

(4) Absatz 3 findet auf den 95. Senat (Fachsenat nach § 99 Abs. 2 VwGO) keine Anwendung.

(5) Für die Bearbeitung von Eilsachen an Wochenenden gelten Richterinnen und Richter, einschließlich der Vorsitzenden, als verhindert, die bis zum letzten Arbeitstag vor einem Wochenende oder vom ersten Arbeitstag an nach einem Wochenende beurlaubt sind.

(6) Richterinnen und Richter, die zu nicht mehr als 50 % des regelmäßigen Dienstes beschäftigt sind oder im so genannten Hamburger Modell Dienst leisten, sind von der Vertretung nach Absatz 2 ausgenommen.

E.

Doppelzuweisungen

Gehört eine Richterin oder ein Richter mehr als einem Spruchkörper an, gehen im Kollisionsfall die Zuweisungen zu einem Hilfs-, Disziplinar- oder Fachsenat oder zu dem Dienstgerichtshof der Tätigkeit in einem Berufungssenat vor. Im Übrigen geht die Tätigkeit in dem Senat mit der niedrigeren Ordnungszahl der in dem Senat mit der höheren Ordnungszahl vor, soweit nicht durch den Geschäftsverteilungsplan etwas anderes bestimmt ist.

F.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

(1) Die den Senaten nach Maßgabe der Anlage 2 zugewiesenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind in Fortführung der bisherigen Reihenfolge der jeweiligen Richterliste zu den Sitzungen heranzuziehen.

(2) Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter verhindert, so ist an ihrer oder seiner Stelle diejenige ehrenamtliche Richterin oder derjenige ehrenamtliche Richter heranzuziehen, die oder der in der Liste folgt und zu diesem Zeitpunkt für eine spätere Sitzung noch nicht geladen ist. Ist diese ehrenamtliche Richterin oder dieser ehrenamtliche Richter wegen der Kürze der Zeit unerreichbar, so gilt sie oder er als verhindert, und es ist in der Reihenfolge der Liste fortzufahren.

(3) Die oder der Verhinderte und die für diese Person eingetretene Ersatzrichterin oder der eingetretene Ersatzrichter sind für eine spätere Sitzung erst wieder zu laden, wenn sie nach der vollständigen Ausschöpfung der Liste erneut an der Reihe sind. Dies gilt auch für den Fall entsprechend, dass eine Sitzung vor dem Termin aufgehoben oder verlegt wird.

G.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter des 70. Senats (Flurbereinigungsgericht)

Die Heranziehung der dem Senat nach Maßgabe der Anlage 3 zugewiesenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des 70. Senats (Flurbereinigungssenat) bestimmt sich in Fortführung der bisherigen Reihenfolge dieser Liste. Buchstabe F Absätze 2 und 3 des Geschäftsverteilungsplans gelten entsprechend.

H.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter des 80. - 82. Senats (Disziplinarsenate)

(1) Die Heranziehung der Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer zu den Sitzungen des 80. Senats erfolgt in der Reihenfolge der Fachbeisitzerliste und der allgemeinen Beamtenbeisitzerliste (Anlage 4), beginnend mit der zuerst aufgeführten Person. Bei Personengleichheit in beiden Listen ist die jeweils nächste Beisitzerin oder der jeweils nächste Beisitzer aus der allgemeinen Beamtenbeisitzerliste heranzuziehen. Buchstabe F. Absatz 2 und 3 des Geschäftsverteilungsplans gilt entsprechend.

(2) Die Heranziehung der Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer zu den Sitzungen des 81. Senats erfolgt in Fortführung der bisherigen Reihenfolge der Fachbeisitzerliste und der allgemeinen Beamtenbeisitzerliste (Anlage 5 I). Die Heranziehung der Beamtenbeisitzer zu den Sitzungen des 82. Senats erfolgt in der Reihenfolge der Fachbeisitzerliste und der allgemeinen Beamtenbeisitzerliste (Anlage 5 II), beginnend mit der zuerst aufgeführten Person. Von der Fachbeisitzerliste wird jeweils die nächste Beamtenbeisitzerin oder der nächste Beamtenbeisitzer herangezogen, die oder der derselben Laufbahngruppe wie die Beamtin oder der Beamte angehört, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet. Ist dies nicht möglich, so ist jeweils die nächste Beamtenbeisitzerin oder der nächste Beamtenbeisitzer der nächsthöheren oder, soweit nicht vorhanden, der nächstniedrigeren Laufbahngruppe heranzuziehen. Bei Personengleichheit in beiden Listen ist der jeweils nächste Beisitzer aus der allgemeinen Beamtenbeisitzerliste heranzuziehen. Buchstabe F. Absatz 2 und 3 des Geschäftsverteilungsplans gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass bei Verhinderung des nach Satz 2 heranzuziehenden Beamtenbeisitzers der gegebenenfalls nächste Beisitzer von der Fachbeisitzerliste heranzuziehen ist, der derselben Laufbahngruppe angehört.

I.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter des 90. Senats (Senat für Heilberufe - Berlin)

(1) Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen des 90. Senats erfolgt in Fortführung der bisherigen Reihenfolge nach Maßgabe der Anlage 6.

(2) Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter verhindert, so ist an ihrer oder seiner Stelle diejenige Stellvertreterin oder derjenige Stellvertreter heranzuziehen, die oder der nach der Reihenfolge der Stellvertreterliste zu laden ist. Ist diese ehrenamtliche Richterin oder dieser ehrenamtliche Richter wegen der Kürze der Zeit unerreichbar, so gilt sie oder er als verhindert und es ist in der Reihenfolge der Stellvertreterliste fortzufahren. Die oder der Verhinderte hat die Vertretung beim nächsten Vertretungsfall nicht nachzuholen.

J.

Zuständigkeit in aufenthaltsrechtlichen Verfahren

(1) Betrifft in einem aufenthaltsrechtlichen Verfahren der Rechtsbehelf einer deutschen Staatsangehörigen oder eines deutschen Staatsangehörigen eine Ausländerin oder einen Ausländer, richtet sich die Zuständigkeit des Senats nach der Staatsangehörigkeit der Ausländerin oder des Ausländers.

(2) Umfasst ein aufenthaltsrechtliches Verfahren mehrere Familienangehörige mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit, so bestimmt die Staatsangehörigkeit der Klägerin oder des Klägers zu 1 bzw. der Antragstellerin oder des Antragstellers zu 1 die Zuständigkeit des Senats. Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Richtet sich die Zuständigkeit nach der Staatsangehörigkeit einer Ausländerin oder eines Ausländers und ist diese zwischen den Verfahrensbeteiligten streitig, so ist diejenige Staatsangehörigkeit maßgebend, unter der die Ausländerin oder der Ausländer bei der Ausländerbehörde geführt wird.

K.

Zuständigkeit bei Sachzusammenhang

Die Zuständigkeit für ein Sachgebiet erfasst auch die mit dem Sachgebiet verwandten Angelegenheiten, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist (Zuständigkeit bei Sachzusammenhang). Die Zuständigkeit bei Sachzusammenhang geht der Auffangzuständigkeit vor. Richtet sich ein der Auffangzuständigkeit zuzuordnendes Verfahren gegen mehrere Verfahrensgegner, so bestimmt sich die Zuständigkeit des Senats nach dem ersten von ihnen.

L.

Zuständigkeit bei Fortführung nach Aussetzung, Ruhen, Unterbrechung oder Zurückverweisung

Wird ein Verfahren nach Aussetzung, Ruhen, Unterbrechung, Zurückverweisung oder Berufungszulassung fortgeführt, bleibt der Senat zuständig, dem das Verfahren zuletzt zugeordnet war, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.

M.

Mitarbeit in Präsidialsachen

Das Präsidium nimmt die Wahrnehmung von Aufgaben der Präsidialverwaltung durch die im Geschäftsverteilungsplan Präsidialverwaltung und nichtrichterlicher Bereich aufgeführten richterlichen Dezentistinnen und Dezentisten zustimmend zur Kenntnis.

N.

Güterichterverfahren

Als Güterichter werden in alphabetischer Reihenfolge bestellt:

VRiOVG	Böcker
Ri'inOVG	Dr. Bülow
Ri'inOVG	Krause
Ri'inOVG	Dr. Stahl
VRiOVG	Wolnicki

O.

Eingänge in Eilsachen im Versammlungsrecht

KW	Senat	KW	Senat	KW	Senat	KW	Senat	KW	Senat	KW	Senat
1*	6	11	5	21	4	31	3	41	2	51	1
2	7	12	6	22	5	32	4	42	3	52	2
3	9	13	7	23	6	33	5	43	4	53**	3
4	10	14	9	24	7	34	6	44	5		
5	11	15	10	25	9	35	7	45	6		
6	12	16	11	26	10	36	9	46	7		
7	1	17	12	27	11	37	10	47	9		
8	2	18	1	28	12	38	11	48	10		
9	3	19	2	29	1	39	12	49	11		
10	4	20	3	30	2	40	1	50	12		

* 1. - 4.1.2026, ** 28. - 31.12.2026